

STATUTEN

des Vereins

notfallpsychologie.ch

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Der Verein „notfallpsychologie.ch“ (VNP.CH) wurde am 26. April 2010 in Olten als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet.
- 2 Der VNP.CH ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Der VNP.CH arbeitet mit der FSP zusammen.
- 3 Der Sitz des VNP.CH ist an der vom Präsidenten / von der Präsidentin definierten Vereinsadresse.
- 4 Der VNP.CH setzt sich für die Belange der Notfallpsychologie ein, namentlich fördert er das Wissen und die Forschung in der Notfallpsychologie wie auch die Qualität dieser Dienstleistung, zudem fördert er die Vernetzung der Notfallpsychologen und -psychologinnen untereinander, setzt sich für die Festlegung fachlicher und ethischer Richtlinien in der Notfallpsychologie ein und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied des VNP.CH kann werden, wer dem FSP-Standard entspricht und über eine von der FSP anerkannte Zusatzausbildung in Notfallpsychologie verfügt. Alle ordentlichen Mitglieder des VNP.CH sind auch ordentliche Mitglieder der FSP.
- 5 Ausserordentliches Mitglied des VNP.CH kann werden, wer sich für Notfallpsychologie interessiert und über ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium in Psychologie oder eines der Psychologie nahe stehenden Faches verfügt, insbesondere der Medizin, der Theologie oder der Sozialarbeit. Ausserordentliche Mitglieder sind in Vereinsangelegenheiten weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt. Sie können in Arbeitsgruppen mitarbeiten, innerhalb welcher sie auch über das Stimmrecht verfügen.
- 6 Studentisches Mitglied des VNP.CH können Studentinnen und Studenten werden, die an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule Psychologie im Hauptfach studieren. Studentische Mitglieder sind in Vereinsangelegenheiten weder stimm- noch aktiv oder passiv wahlberechtigt. Sie können in Arbeitsgruppen mitarbeiten, innerhalb welcher sie auch über das Stimmrecht verfügen.
- 7 Ehrenmitglied des VNP.CH kann werden, wer sich im Bereich der Notfallpsychologie besonders verdient gemacht hat. Sie können in Arbeitsgruppen mitarbeiten, innerhalb welcher sie auch über das Stimmrecht verfügen.

III AUFNAHME

Art. 3 Aufnahme

- 1 Wer die Anforderungen als Mitglied des VNP.CH erfüllt, stellt einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten, die Präsidentin des VNP.CH. Dem Antrag beizulegen sind ein Lebenslauf und die Kopien der erforderlichen Abschlüsse bzw. beim Studentischen Mitglied der Nachweis, dass Psychologie an einer Schweizer Universität oder Fachhochschule im Hauptfach studiert wird. Bewerber und Bewerberinnen für die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft, die noch nicht Mitglied der FSP sind, haben eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusses beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Abschlüssen, die noch nicht Mitglieder der FSP sind, haben eine Äquivalenzbestätigung der Schweiz beizulegen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand anhand des Aufnahmereglements.
- 3 Nach dem Aufnahmeentscheid und der entsprechenden schriftlichen Ankündigung durch den Vorstand haben die Mitglieder während vier Wochen die Möglichkeit, eine begründete Einsprache gegen die Aufnahme zu erheben. Kommt es zu einer solchen Einsprache, entscheidet die Mitgliederversammlung gem. Art. 8 Abs. 3 über die Aufnahme.
- 4 Verweigert der Vorstand die Aufnahme, kann der Kandidat oder die Kandidatin gegen diesen Entscheid ein begründetes Wiedererwägungsgesuch beim Vorstand einreichen. Stimmt der Vorstand der Aufnahme weiterhin nicht zu, so entscheidet die Mitgliederversammlung gem. Art. 8 Abs. 3 über die Aufnahme, falls diese nicht eindeutig statutenwidrig ist.

IV RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 4 Rechte der Mitglieder

- 1 **Ordentliche Mitglieder** haben das Stimm- und Wahlrecht und können in Arbeitsgruppen aktiv mitarbeiten. Sie können in den Vorstand und in Kommissionen gewählt werden.
- 2 **Ausserordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und Ehrenmitglieder** haben das Recht, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die verteilten Informationen zu empfangen. An der Mitgliederversammlung haben sie das Recht, angehört zu werden.

Art. 5 Pflichten der Mitglieder

- 1 **Die Ordentlichen Mitglieder** anerkennen die Berufsordnung der FSP und die Richtlinien der Notfallpsychologie als Grundlage ihres beruflichen Handelns.
- 2 **Alle Mitglieder** bewahren mit ihrem Verhalten das gute Ansehen der Notfallpsychologie.
- 3 **Ordentliche, ausserordentliche und studentische Mitglieder** bezahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag, wobei für ausserordentliche und studentische Mitglieder ein reduzierter Beitrag erhoben wird.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. **Austritt.** Dieser ist dem Vorstand spätestens 60 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.
2. **Ausschluss.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es nach wiederholter Mahnung die Bedingungen der Mitgliedschaft oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Vorstand stellt den Ausschluss des Mitglieds fest und teilt diesen dem Mitglied selbst, der FSP und den VNP.CH-Mitgliedern schriftlich mit.
 - b. wenn es den Zwecken oder den Interessen des VNP.CH zuwiderhandelt, den Beschlüssen des Vereins nicht nachkommt, dem Ansehen des Berufsstandes wissentlich oder leichtfertig schadet oder wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gilt das relative Mehr, Enthaltungen werden wie abwesende Mitglieder behandelt.
 - c. Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden zwingend aus dem VNP.CH ausgeschlossen.
3. **Tod.**
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

V ORGANISATION

Art. 7 Die Organe

Die Organe des VNP.CH sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Arbeitsgruppen
4. Kommissionen
5. Rechnungsrevisoren- und Revisorinnen

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VNP.CH und muss einmal pro Jahr abgehalten werden. Die Einladung dazu erfolgt mindestens 30 Tage vorher schriftlich und mit Traktandenliste. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind bis 60 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt.
- 3 Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren und -revisorinnen.
- Die Wahl der Delegierten.
- Der Entscheid über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen und studentischen Mitgliedern nach erfolgter Einsprache gem. Art. 3 Abs. 3.
- Der Entscheid über die Aufnahme von ordentlichen, ausserordentlichen und studentischen Mitgliedern, nachdem der Vorstand diese primär und nach erfolgter Einsprache durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin abgelehnt hat und diese nicht eindeutig statutenwidrig ist gem. Art 3 Abs. 4.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
- Der Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. Art. 6.
- Die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets.
- Die Genehmigung von Kommissionen.
- Der Beitritt zu anderen Organisationen.
- Die Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
- Statutenänderungen. Diese werden mit Zweidrittelmehrheit angenommen, es gilt das relative Mehr.
- Die Auflösung des Vereins.

Art. 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des VNP.CH. Er besteht in der Regel aus 5-7 ordentlichen Mitgliedern, wobei auf eine angemessene Vertretung der Geschlechter, der Regionen und der Landessprachen anhand der Mitgliederstruktur des Vereins zu achten ist.
- 2 Dem Vorstand können auch Beisitzende ohne Stimm- und Wahlrecht angehören.
- 3 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf und auf Einberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandmitglieder anwesend sind. Er stimmt mit relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.
- 5 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die ununterbrochene Amts dauer im selben Amt beträgt für alle Vorstandsmitglieder maximal fünf Amtsperioden.
- 6 Der Vorstand regelt alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Geschäfte wie:
 - Die strategische Entscheidung der VNP.CH-Politik und VNP.CH-Geschäfte.
 - Die Vertretung des VNP.CH gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und den anderen Verbänden und Organisationen, mit welchem er in Kontakt steht, namentlich der FSP und CareLink.
 - Die finanzielle Geschäftsführung (Erarbeitung des Budgets, Rechnungsführung, Antrag auf die Höhe des Mitgliederbeitrages)

- Den Erlass einer Geschäftsordnung und allfälliger Reglemente für Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Die Bestimmung der Funktionsträger
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes zu Handen aller Mitglieder
 - Die Aufnahme von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern
 - Den Antrag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
 - Den Einsatz, die Kontrolle und die Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- 7 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Wichtige Verträge und Abkommen mit Wirkung nach aussen werden vom Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin unterzeichnet.

Art. 10 Das Präsidium

Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin obliegen folgende Aufgaben:

- Die Führung des Vorstandes
- Die Einberufung der Vorstandssitzungen
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 11 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und können von Mitgliedern oder vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie sind temporär und für die Bearbeitung spezifischer Fragestellungen vorgesehen. Arbeitsgruppen sind innerhalb ihres vom Vorstand gesetzten schriftlichen Auftrages operativ, inhaltlich und finanziell autonom.

Art. 12 Kommissionen

- 1 Die Kommissionen widmen sich im Auftrag des Vorstandes überdauernden Aufgaben. Die Mitglieder werden vom Vorstand alle vier Jahre gewählt bzw. bestätigt.
- 2 Kommissionen vereinbaren mit dem Vorstand ein Reglement.
- 3 Kommissionen sind gegenüber dem Vorstand berichts- und rechenschaftspflichtig.

Art. 13 Rechnungsrevisoren und –revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechenrevisoren bzw. –revisorinnen. Diese überprüfen die Jahresrechnung, legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor und stellen dieser Antrag. Die Revisoren und Revisorinnen müssen nicht Mitglied des VNP.CH sein. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist nach frühestens zwei Jahren wieder möglich.

VI WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag können sie geheim erfolgen. Der Präsidenten bzw. die Präsidentin beschliesst eine geheime Abstimmung, diese kann auch auf Antrag mittels relativem Mehr eingefordert werden. Die offenen Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen.
- 2 In allen Organen werden Entscheide, falls nicht anders vermerkt, mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten getroffen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin mittels Stichentscheid.
- 3 Die Aufnahme von Neumitgliedern nach erfolgter Einsprache, der Ausschluss ordentlicher, ausserordentlicher oder studentischer Mitglieder und die Änderung der Statuten erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

VII FINANZIELLES

Art. 15 Beiträge

- 1 Der VNP.CH erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Ebenso können Gebühren gem. Reglement erhoben werden.
- 2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliederbeitrag wird am Anfang des Vereinsjahres fällig.

VIII VERHÄLTNIS ZUR FSP

Art. 16 VNP.CH als Gliedverband der FSP

- 1 Der VNP.CH zieht die FSP bei, sobald diese durch die Tätigkeit des VNP.CH direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.
- 2 Der VNP.CH haftet nicht für Verpflichtungen der FSP, so wie die FSP nicht für Verpflichtungen des VNP.CH haftet.
- 3 Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des folgenden Geschäftsjahres der FSP erfolgen.
- 4 Bei Konflikten zwischen dem VNP.CH und der FSP anerkennt der VNP.CH die FSP als Schlichtungsinstanz.
- 5 Der VNP.CH teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, die Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

Art. 17

Während der Zusammenarbeit des VNP.CH mit der FSP dürfen die Artikel 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 sowie die Artikel 16-17 dieser Statuten nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

IX HAFTUNG

Art. 18 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des VNP.CH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 19 Revision

Eine partielle oder totale Revision der Vereinsstatuten oder einzelner Reglemente wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Art. 20 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Es gilt das relative Mehr. Das Vereinsvermögen geht in diesem Fall an eine andere Organisation, die der Notfallpsychologie oder einer dieser nachstehenden Thematik verpflichtet ist. Kann mittels relativem Mehr keine Einigung über den Verbleib des Vereinsvermögens gefunden werden, geht das Vereinsvermögen an die FSP.

XI INKRAFTTREten

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2010 angenommen. Sie treten, vorbehältlich der Genehmigung durch die FSP, am 1. Juli 2010 in Kraft.

An der Mitgliederversammlung vom 11. September 2012 wurden die Art. 2 Abs. 2+3 und Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten als Folge der Öffnung der FSP für Absolvierende einer Fachhochschule angepasst.

Die revidierten Statuten (Art. 20) wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2021 angenommen und treten am 1. April 2021 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 24.10.2025 neu formatiert und das Erscheinungsbild dem aktuellen angepasst. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.